

Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen

KRITISCHE PUNKTE ZUR ABZUGSFÄHIGKEIT AB 2014

Ausgangslage

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) erlässt zu wichtigen Vorschriften regelmäßig Anwendungsschreiben, die für die Finanzverwaltung bindend sind und die von Zeit zu Zeit an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Im Fall des BMF-Schreibens zur Abzugsfähigkeit von Handwerkerleistungen gem. § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) führt die Überarbeitung Anfang 2014 bei einigen Sachverhalten zu Fallstricken für die Steuerzahler.

Neubaumaßnahmen

Nach Auffassung des BMF sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme nicht begünstigt. Kosten für Neubaumaßnahmen sind alle Aufwendungen für die Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung. Eine eindeutige Abgrenzung, wann eine Neubaumaßnahme beendet ist und damit begünstigte Aufwendungen für Modernisierungen oder Reparatur vorliegen, erfolgt in dem Schreiben des BMF jedoch nicht. Hierzu wird vielmehr auf die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung verwiesen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat z.B. mit Urteil vom 13.07.2011 entschieden, dass umfangreiche Gartengestaltungen, die erstmalig drei Jahre nach Erstellung eines Einfamilienhauses vorgenommen wurden, keine Neubaumaßnahme sind, sondern abziehbare Handwerkerleistungen. In Frage kommende Aufwendungen sollten daher in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst

Aufwendungen für Straßen- und Gehwegreinigung sowie für Winterdienst auf öffentlichen Flächen und Gehwegen vor dem Grundstück sollen laut BMF ebenfalls nicht steuerlich begünstigt sein.

Werden neben den öffentlichen auch private Flächen gereinigt, sind nach Auffassung des BMF nur die auf den privaten Teil entfallenden Kosten abzugsfähig, wenn sie auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sind. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat jedoch mit Urteil vom 23.08.2012 entschieden, dass die bestehende Räum- und Reinigungspflicht der Hauseigentümer die steuerliche Begünstigung rechtfertigt und den Abzug der Reinigungskosten zugelassen.



Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt, der nun über diese Frage zu entscheiden hat. In der Praxis empfiehlt es sich daher, Aufwendungen für die Gehwegreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Wegen steuerlich geltend zu machen. Lehnt das Finanzamt den Abzug ab, sollte gegen den Bescheid Einspruch eingelegt und mit Verweis auf das ausstehende Urteil des BFH das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Schornsteinfegerleistungen

Die Kosten für Schornsteinfegerleistungen wurden bisher in vollem Umfang zum Abzug zugelassen. Dies gilt auch weiterhin für den Veranlagungszeitraum 2013. Ab 2014 sind laut BMF Schornsteinfegerleistungen jedoch aufzuteilen.

Aufwendungen für Kehrarbeiten, Reparatur- und Wartungskosten sind dabei als Handwerkerleistungen steuerlich begünstigt und abziehbar.

Kosten für Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau sind hingegen nicht zum Abzug zugelassen.

Der Abzug der begünstigten Aufwendungen ist nur möglich, soweit sie in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

Fazit

Die Finanzverwaltung versucht wieder einmal, Steuerermäßigungen restriktiv zu begegnen. ■

Tino Koch, Steuerberater, Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK), Geschäftsführer der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH, Hannover